

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Anworten
A.1	<p>Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?</p> <p>B-771/2012: 2 Beschwerdeführerinnen Cellere AG Cellere Bau AG</p> <p>B-807/2012: 3 Beschwerdeführerinnen Erne Holding AG Erne AG Bauunternehmung Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau</p> <p>B-829/2012: 2 Beschwerdeführerinnen Granella Holding AG Aarvia Bau AG</p> <p>B-880/2012: 3 Beschwerdeführerinnen Umbricht Holding AG Aarvia Immobilien AG Dritte Partei (Aktiva und Passiva gingen auf Aarvia Immobilien AG über)</p> <p>Gesamt: 10 Beschwerdeführerinnen (teils mehrfach vertreten). Vier verschiedene Konzerne traten als Beschwerdeführerinnen auf.</p>
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? Keine
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 09.02.2012
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 25.06.2018
A.5	Wie lange dauerte Verfahren? (Monate) 76
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum 03.04.2012
A.7	Enddatum 15.02.2013
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) 10
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid
A.10	<p>Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?</p> <p>Teilweise Gutheissung der Beschwerde: Einige Rügen der Beschwerdeführerinnen wurden als berechtigt anerkannt. Hauptanliegen der Beschwerde wurde abgelehnt.</p> <p>Sanktionsreduktion: Reduktion der ursprünglich von der WEKO verhängten Sanktionen.</p> <p>Bestätigung der Wettbewerbsabreden: Gericht bestätigte die Beteiligung der Beschwerdeführerinnen an unzulässigen Wettbewerbsabreden und die Berechtigung der Sanktionen.</p> <p>Gründe für die teilweise Gutheissung: Fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die WEKO in einigen Fällen. Unzureichender Nachweis der Beteiligung an Wettbewerbsabreden in bestimmten Fällen. Fehlerhafte Sanktionsbemessung durch die WEKO.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Verfahren wurde zunächst sistiert. Nach Aufhebung der Sistierung entschied das Gericht per Sachentscheid.</p> <p>Zusammenfassung: BVGer gab der Beschwerde teilweise statt, reduzierte die Sanktionen, bestätigte jedoch die grundsätzliche Feststellung der WEKO zur Beteiligung an Wettbewerbsabreden.</p>
A.11	<p>Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?</p> <p>1. Komplexe Unterschung mit vielen Unnehmen und Submissionsionen 2. Umfangreiches Aktenmaterial 3. Viele Schriftenwechsel 4. Sistierung des verfahrens</p>
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 08.06.2009
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 16.12.2011
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 30
B.4	<p>Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen?</p> <p>Cellere-Gruppe WEKO: 151'227 CHF BVGer: 49'826 CHF</p> <p>Erne-Gruppe WEKO: 483'088 CHF (Erne Holding & Erne AG Bauunternehmung), 51'156 CHF (Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau) BVGer: 356'691 CHF (Erne Holding & Erne AG Bauunternehmung), 38'591 CHF (Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau)</p> <p>Granella-Gruppe WEKO: 995'401 CHF BVGer: 288'694 CHF</p> <p>Umbricht-Gruppe WEKO: 2'324'326 CHF (Umbricht Holding AG & Aarvia Immobilien AG), 42'875 CHF (Neue Bau AG Baden) BVGer: 1'174'462 CHF (Umbricht Holding AG & Aarvia Immobilien AG), 26'345 CHF (Neue Bau AG Baden)</p>
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	

C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	<p>16.12.2011: Verfügung der WEKO (Hintergrund der Beschwerden)</p> <p>13.02.2012 / 15.02.2012: Die Beschwerdeführerinnen erheben Beschwerde gegen die Verfügung der WEKO</p> <p>03.04.2012: Das BVGer sistiert die Beschwerdeverfahren wegen präjudizierendem Einfluss des Bundesgerichts in der Publigroupe-Sache</p> <p>15.02.2013: Das BVGer hebt die Sistierung auf und fordert Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen zum Publigroupe-Urteil</p> <p>14.03.2013 / 24.04.2013 / 27.03.2013: Die Beschwerdeführerinnen reichen ihre Stellungnahmen zum Urteil des Bundesgerichts in der Publigroupe-Sache ein</p> <p>27.05.2013 / 05.06.2013: Die WEKO reicht ihre Vernehmlassung zu den Beschwerden ein</p> <p>30.05.2013: Die WEKO reicht Stellungnahme zum offenen Verfahrensantrag auf Herausgabe von Aktenkopien ein</p> <p>05.07.2013: Die WEKO reicht Vernehmlassung zu den materiellen Rechtsbegehren der Beschwerdeführerinnen ein</p> <p>13.08.2013: Die Beschwerdeführerinnen reichen ihre Replik ein</p> <p>12.09.2013: Die WEKO reicht ihre Duplik ein</p> <p>18.09.2013: Die Beschwerdeführerinnen bekräftigen ihren Verfahrensantrag auf Herausgabe von Aktenkopien</p> <p>07.10.2013 / 18.11.2013 / 31.10.2013: Austausch von Stellungnahmen zwischen WEKO und Beschwerdeführerinnen zum Verfahrensantrag auf Herausgabe von Aktenkopien</p> <p>20.02.2014: Das BVGer weist den Verfahrensantrag auf Herausgabe von Aktenkopien ab, soweit es darauf eintritt</p> <p>29.04.2014: Die Beschwerdeführerinnen reichen eine weitere Replik ein</p> <p>18.06.2014: Die WEKO beantragt mit Duplik die Abweisung der Beschwerden</p> <p>19.11.2014: Die Beschwerdeführerinnen reichen Anmerkungen zu den Auswirkungen der Urteile des BVGer in Sachen Baubeschläge ein</p> <p>25.06.2018: Das BVGer fällt seine Urteile in den vier Beschwerdeverfahren</p> <p>Die Urteile lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Anträge zur Fristerstreckung zu.</p>
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	Nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten		
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)	<p>B-880/2012</p> <p>WEKO Vernehmlassung: 27. Mai 2013</p> <p>Beschwerdeführerinnen Replik: 13. August 2013</p> <p>Hinweis auf fristgerechte Einreichung, keine Fristüberschreitungen bekannt</p> <p>B-771/2012, B-807/2012, B-829/2012</p> <p>Datum der WEKO-Vernehmlassung unbekannt</p> <p>Plausible fristgerechte Einreichung, keine Hinweise auf Fristüberschreitungen</p>
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)	<p>B-771/2012:</p> <p>Duplik eingereicht am 12. September 2013.</p> <p>Antrag: Abweisung der Beschwerde.</p> <p>B-807/2012:</p> <p>Einreichung einer Duplik nicht erwähnt.</p> <p>B-829/2012:</p> <p>Duplik eingereicht am 2. Oktober 2013.</p> <p>Antrag: Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge.</p> <p>B-880/2012:</p> <p>Duplik eingereicht am 12. September 2013.</p> <p>Antrag: Abweisung der Beschwerde.</p>
D.3	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel, also z.B. Eingaben betreffend Ausstand, unaufgeforderte Eingaben in Wahrnehmung des unbedingten Replikrechts, Eingaben betreffen Honorarnoten, Stellungnahmen usw?	<p>Verfahrensanträge:</p> <p>B-807/2012: WEKO reichte Stellungnahme zur Herausgabe von Aktenkopien ein (zusätzliche Eingabe außerhalb der Schriftenwechsel).</p> <p>Sistierungs- und Fortsetzungsverfügungen:</p> <p>B-807/2012 und B-880/2012: Zwischenverfügungen zur Sistierung und Wiederaufnahme des Verfahrens.</p> <p>Mögliche Stellungnahmen der Parteien (nicht explizit erwähnt).</p> <p>Anhörungsprotokolle:</p> <p>B-829/2012: Parteien konnten schriftlich zu Anhörungen und Protokollen Stellung nehmen.</p>
D.4	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Nein
D.5	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.6	Wann wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen?	Keine Informationen
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Es gab keine mündlichen Verhandlungen / Anhörungen
E Verfahrensanhträge und Rügen		
E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Formelle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verletzung des rechtlichen Gehörs: Keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme im Verwaltungsverfahren. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: WEKO klärte den Sachverhalt unzureichend ab und berücksichtigte Beweismittel nicht. <p>Verletzung der Unschuldsvermutung: Sanktionierung ohne rechtsgenügenden Nachweis der Beteiligung.</p> <p>Verletzung von Verfahrensgarantien der EMRK und BV (nur B-880/2012): Verfahren entsprach nicht den Verfahrensgarantien.</p> <p>Materielle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unzureichender Nachweis der Wettbewerbsabreden: WEKO konnte die Beteiligung nicht rechtsgenügend nachweisen. Fehlerhafte Beweiswürdigung: Übermäßige Gewichtung der Aussagen von Selbstanzeigern. Fehlerhafte Sanktionsbemessung: Sanktionen unverhältnismäßig hoch, relevante Faktoren wurden nicht berücksichtigt. <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufhebung der angefochtenen Verfügung: Vollständige Aufhebung der Sanktionen beantragt. Einstellung des Verfahrens: Beantragung in einigen Verfahren. Rückweisung an die Vorinstanz: Zur Ergänzung und Neubeurteilung. Sanktionsreduktion: Beantragung in einigen Verfahren. Herausgabe von Aktenkopien: Beantragung in einigen Verfahren. <p>Zusammenfassung:</p> <p>Vielzahl formeller und materieller Rügen gegen WEKO-Vorgehen. Hauptantrag war die Aufhebung der Sanktionen, zusätzlich stellten sie weitere Anträge.</p>

E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Formelle Rügen: BVGer prüfte Rügen wie Verletzung des rechtlichen Gehörs, Untersuchungsgrundsatz und Unschuldsvermutung. Beispiel: Rüge der Verletzung von Verfahrensgarantien der EMRK/BV (B-880/2012) wurde verworfen.</p> <p>Materielle Rügen: Prüfung der Nachweise der WEKO zur Beteiligung an Wettbewerbsabreden und Beweiswürdigung.</p> <p>Sanktionsbemessung: Überprüfung der Höhe und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen.</p> <p>Ergebnisse: Sanktionen in B-771/2012, B-807/2012, B-829/2012 und B-880/2012 wurden angepasst. Andere Rügen wurden zurückgewiesen, und die WEKO-Verfügungen bestätigt.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	B-771/2012: subeventualiter die Aufhebung der Verfügung der WEKO und die Rückweisung an die WEKO zur Neuurteilung.
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>Verfahren B-807/2012: Beschwerdeführerinnen beantragten Befragung bestimmter Personen zur Sachverhaltsklärung. BVGer lehnte den Antrag ab, da die Beweismittel als ausreichend erachtet wurden. Argumentation: Beschwerdeführerinnen hatten Gelegenheit zur Verteidigung und Überprüfung der Sanktionsberechnung. Keine konkreten Hinweise für zusätzliche Abklärungen vorgebracht.</p> <p>Verfahren B-829/2012: Rüge: WEKO habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Kritik an der Art der Befragung durch den WEKO-Präsidenten. Keine explizite Angabe, ob zusätzliche Sachverhaltsermittlungen beantragt wurden.</p> <p>Verfahren B-880/2012: Beschwerdeführerinnen beantragten Untersuchungshandlungen, einschließlich Zeugenbefragung. BVGer wies die Anträge zurück; Beweismittel wurden als ausreichend angesehen. Hinweis auf ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme im Verwaltungsverfahren.</p> <p>Zusammenfassung: In B-807/2012 und B-880/2012 wurden Anträge auf zusätzliche Sachverhaltsermittlungen gestellt und abgelehnt. Unklar, ob entsprechende Anträge in B-771/2012 und B-829/2012 gestellt wurden. BVGer sah vorliegende Beweise als ausreichend an.</p>
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	B-829-2012: Antrag auf Herausgabe von Kopien der Selbstanzeigen und der Birchmeier-Liste. Abgelehnt mit Zwischenverfügung
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen? Gib mir eine Liste mit Daten der Ermittlungshandlungen.	<p>Keine expliziten Hinweise auf zusätzliche Ermittlungshandlungen durch das BVGer (z.B. Zeugenbefragungen oder neue Gutachten).</p> <p>Ablehnung von Beweisanträgen der Beschwerdeführerinnen: In B-807/2012 und B-880/2012 wurden Beweisanträge (einschließlich Zeugenbefragungen) abgelehnt. Begründung: Ausreichende Beweiskraft der vorliegenden Beweismittel.</p> <p>Berücksichtigung von Sachverhaltserkenntnissen aus Parallelverfahren: In B-771/2012 berücksichtigte das BVGer Sachverhaltserkenntnisse aus den weiteren Verfahren zur Beurteilung der Beweislage.</p> <p>Fazit: Unklar, ob das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen über die Berücksichtigung von Parallelverfahren hinaus vorgenommen hat. Ablehnung der Beweisanträge deutet auf ausreichende Beweiskraft der bestehenden Beweise hin.</p>
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Gib mir eine Liste mit den Daten der Anträge. Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>Antrag auf Einvernahme von Zeugen: Datum des Antrags: Nicht spezifiziert. Inhalt: In B-807/2012 und B-880/2012 beantragten die Beschwerdeführerinnen Zeugenbefragungen zur Sachverhaltsklärung.</p> <p>Entscheidung des BVGer: Ablehnung mit der Begründung ausreichender Beweiskraft der bestehenden Beweise.</p> <p>Antrag auf Aktenbeizug aus anderen Verfahren: Datum des Antrags: Nicht explizit erwähnt. Inhalt: Unklar, ob formaler Antrag gestellt wurde. BVGer berücksichtigte Sachverhaltserkenntnisse aus Parallelverfahren in B-771/2012.</p> <p>Entscheidung des BVGer: Teilweise Berücksichtigung durch Einfließen gerichtsnotorischer Erkenntnisse.</p> <p>Antrag auf Herausgabe von Kopien: Datum: Vor der Zwischenverfügung vom 20. Februar 2014. Inhalt: In B-807/2012 wurde die Herausgabe von Kopien der Selbstanzeigen und der Birchmeier-Liste beantragt. Entscheidung des BVGer: Ablehnung mit Zwischenverfügung vom 20. Februar 2014.</p> <p>Weitere Beweisanträge: Beispiele: Zusätzliche Abklärungen zu Angaben von G20 und der Birchmeier-Liste, Befragung von Unternehmens- und Rechtsvertretern. Datum: Nicht spezifiziert. Entscheidung des BVGer: Nicht im Detail dargestellt, jedoch Ablehnung weiterer Untersuchungshandlungen mit Verweis auf die ausreichende Beweislage.</p>